



## Beschlussbegründung

Entsprechend § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) können die an den jeweiligen Unterhaltungsverband zu zahlenden Beiträge vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umgelegt werden.

Die dadurch erzielbaren Einnahmen dienen der Haushaltskonsolidierung und entsprechen damit dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Ja:     X                               Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:                               in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

### Anlagen:

- Satzung